## Erste Änderungsvereinbarung

vom 01. Januar 2024

## zur

## Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V in der Fassung vom 01. Juli 2023

Der GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutsche Apothekerverband e. V.

vereinbaren in der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 Absatz 3 SGB V in der Fassung vom 1. Juli 2023 folgende Anpassung:

Ergänzung in der Anlage 1 – Umgang mit elektronischen Verordnungen, Weiterleitung und Abrechnung von elektronischen Verordnungen in § 2 Absatz 2 Nummer 11. Es wird ein neuer Satz 2 angefügt:

"2 Soweit die Übermittlung der Chargenbezeichnung beim "Stellen" von Arzneimitteln technisch nicht möglich ist, wird bis zur Schaffung entsprechender technischer Möglichkeiten analog § 312 Absatz 1 Nummer 3 SGB V ausnahmsweise bis zum 30. Juni 2025 von der Verpflichtung zur Chargendokumentation abgesehen. Anstelle der tatsächlichen Chargenbezeichnungen ist "STELLEN" in das entsprechende Datenfeld einzutragen. Dabei sind die Abrechnungs– und rahmenvertraglichen Regelungen im Übrigen einzuhalten, insbesondere ist sicherzustellen, dass die in Anlage 9 § 2 Satz 1 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V beschriebenen Mitwirkungspflichten auf Nachfrage erfüllt werden."

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den	
GKV-Spitzenverband	
Berlin, den	
Deutscher Anothekerverhand e.V.	